

Ausgabe März 2014

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

03

THEMEN

UNTERNEHMER.....	1
Vorsicht beim Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung!	1
Beschränkte Steuerpflicht: Ab 2014 ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig... 2	
Wechsel der Steuerschuldnerschaft: Neuer Vordruck.....	2
Beiträge zur Versorgungsanstalt sind keine Basisvorsorgeaufwendungen	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Kommission verschärft Vorschriften zu Ausschüttungen.....	3
Verlustübernahmeklausel: Überprüfen Sie Ihre Ergebnisabführungsverträge!.....	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	4
Vierjähriger Einsatz begründet regelmäßige Arbeitsstätte ...	4
Steuerklassenwahl 2014: Lebenspartner sind Ehegatten gleichgestellt.....	4
HAUSBESITZER.....	5
Einheitlicher Erwerbsvorgang: Unkenntnis schützt nicht vor höherer Steuer!.....	5
Gemischt genutzte Gebäude: Vorsteuer muss nach der Fläche aufgeteilt werden	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Taifun Haiyan: BMF schnürt steuerliches Hilfspaket	6

UNTERNEHMER

VORSICHT BEIM VERZICHT AUF DIE ANWENDUNG DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG!

Nach der sogenannten Kleinunternehmerregelung wird bei einem Unternehmer keine Umsatzsteuer erhoben, wenn seine Umsätze im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € betragen werden und im vorangegangenen Kalen-

derjahr nicht höher als 17.500 € waren. Da diesen Unternehmern zugleich das Recht zum Vorsteuerabzug verwehrt bleibt, kann es sich für sie aber lohnen, gegenüber dem Finanzamt darauf zu verzichten, dass die Kleinunternehmerregelung angewendet wird.

Diese sogenannte **Option zur Regelbesteuerung** können Unternehmer wählen, indem sie eine Umsatzsteuervoranmeldung oder -erklärung abgeben, in der sie die Umsatzsteuer regulär

berechnen und Vorsteuerbeträge geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt allerdings entschieden, dass eine **Verzichtserklärung umsatzsteuerrechtlich wirkungslos** ist, wenn sie **nur für einen einzelnen Unternehmensteil** abgegeben wird.

Im Urteilsfall war ein Unternehmer als Trainer tätig und hatte zusätzlich eine Hausverwaltung eröffnet. Für den Unternehmensteil der Hausverwaltung gab er eine Umsatzsteuererklärung beim Finanzamt ab, in der er Umsatz- und Vorsteuer abrechnete. Anscheinend ging er davon aus, dass er hinsichtlich seiner Trainertätigkeit Kleinunternehmer bleiben konnte, während er mit der Hausverwaltung zur Regelbesteuerung mit dem Recht auf Vorsteuerabzug optierte. Das Finanzamt sah in der Teilverzichtserklärung jedoch eine Option zur Regelbesteuerung **für beide Unternehmensteile** und berechnete dementsprechend auch auf die Einnahmen aus der Trainertätigkeit Umsatzsteuer.

Der BFH urteilte dagegen, dass das Finanzamt aus der eingereichten Optionserklärung **nicht einfach schließen** durfte, dass der Unternehmer **für sein gesamtes Unternehmen** zur Regelbesteuerung wechseln wollte. Vielmehr sind solche **partiellen Erklärungen** nach Ansicht des Gerichts **überhaupt nicht rechtswirksam**, so dass der Unternehmer letztlich mit beiden Tätigkeiten Kleinunternehmer blieb. Er wurde aber trotzdem zur Kasse gebeten, denn er hatte in seinen Rechnungen für die Hausverwaltungsleistungen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen. Als Kleinunternehmer ist er zu diesem Steuerausweis nicht berechtigt, so dass er die berechneten Beträge an das Finanzamt abführen musste.

Hinweis: Wie das Urteil zeigt, sollten Sie sich als Unternehmer unbedingt steuerfachkundigen Rat einholen, bevor Sie die Regelbesteuerung wählen.

BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT: AB 2014 IST DAS BUNDESZENTRALAMT FÜR STEUERN ZUSTÄNDIG

Bei Personen, die in Deutschland beschränkt steuerpflichtig sind, wird die Einkommensteuer auf bestimmte Einkünfte im Wege eines Abzugsverfahrens erhoben. Abzugspflichtig sind unter anderem Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische oder unterhaltende Darbietungen sowie Einkünfte aus einer Aufsichtsrats-tätigkeit.

Bisher waren die Finanzbehörden der Bundesländer für das entsprechende **Steuerabzugs- und Veranlagungsverfahren** zuständig. Seit dem **01.01.2014** hat nun das **Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) die Zuständigkeit übernommen. Abzugspflichtige Vergütungen, die einer beschränkt steuerpflichtigen Person nach dem 31.12.2013 zufließen, müssen somit beim BZSt angemeldet werden.

Das BZSt weist darauf hin, dass die Steuer dann entsteht, wenn die Vergütung dem Leistungserbringer (z.B. dem Künstler) zugeflossen ist. Der Schuldner der Vergütung muss den Steuerabzug vornehmen; er muss die einbehaltene Steuer auch quartalsweise beim BZSt anmelden und abführen.

Hinweis: Die Anmeldung muss elektronisch entweder über das Portal ElsterOnline (www.elsteronline.de/eportal) oder das Portal BZStOnline (www.elsteronline.de/bportal) eingereicht werden.

WECHSEL DER STEUERSCHULDNERSCHAFT: NEUER VORDRUCK

Normalerweise schulden Unternehmer, die eine Leistung ausführen, auch die entsprechende Umsatzsteuer.

Beispiel 1: Ein Unternehmer liefert eine Waschmaschine für 1.190 € an einen Kunden. In diesem Fall schuldet er die Umsatzsteuer in Höhe von 190 €.

Das gilt jedoch nicht immer. In **Ausnahmefällen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer** (Wechsel der Steuerschuldnerschaft). Eine solche Ausnahme sieht das Gesetz für die **Reinigung von Gebäuden und Gebäudeteilen** vor. Das gilt jedoch nur für **brancheninterne Umsätze** - zum Beispiel eines Subunternehmers.

Beispiel 2: Eine Reinigungsfirma putzt die Fenster eines Hotels. Bei einer solchen Gebäudereinigungsdienstleistung kommt es zu keinem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da das Hotel selbst keine Gebäudereinigungsdienstleistungen erbringt.

In der Praxis kann es schwierig sein zu erkennen, ob der Vertragspartner selbst Gebäudereiniger ist. Daher hat die Finanzverwaltung ein **Bescheinigungsverfahren** eingeführt. Mit einem Vordruck kann der Leistungsempfänger nachweisen, dass er selbst Gebäudereinigungsleistungen in entsprechendem Umfang erbringt. Dieser Vordruck wurde Ende letzten Jahres verändert; die Änderungen sind jedoch nur redaktioneller Natur.

Hinweis: Die Finanzämter sind angewiesen, die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf ein Jahr zu beschränken. Es ist daher auch darauf zu achten, dass eine noch gültige Bescheinigung vorgelegt wird.

BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSANSTALT SIND KEINE BASISVORSORGEAUFWENDUNGEN



Nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) dürfen **Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben** abgezogen werden. Ebenfalls abziehbar sind Beiträge

- zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
- zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen, sowie
- Einzahlungen zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, sofern weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

In einem neueren Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass all diese Abzugsvarianten **nicht für Beiträge zur Versorgungsanstalt der Bezirksschornsteinfegermeister (VdBS)** in Betracht kommen. Im Urteilsfall hatte ein Bezirksschornsteinfegermeister in den Jahren 2005 bis 2007 als Pflichtmitglied VdBS-Beiträge von etwa 7.000 € jährlich gezahlt; daneben war er rentenversicherungspflichtig.

Der BFH lehnte den Komplettabzug der Beiträge nach den oben genannten Varianten ab und erklärte, dass es sich bei der VdBS zwar um eine berufsständische Versorgungseinrichtung handelt, dass diese aber **keine den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbaren Leistungen** im Sinne des EStG erbringt. Denn die Beiträge dienen **nicht der Basisversorgung**, sondern ergänzen lediglich die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Da die VdBS zudem eine umlagefinanzierte Versorgungseinrichtung ist, kommt auch der Sonderausgabenabzug für kapitalgedeckte Altersversicherungen nicht in Frage.

Hinweis: Im Ergebnis können die Beiträge nur als beschränkt abziehbarer Vorsorgeaufwand berücksichtigt werden. Die gute Nachricht: Im Gegenzug müssen Schornsteinfeger die später ausgezahlten Versorgungsleistungen der VdBS nur mit einem Ertragsanteil versteuern.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

KOMMISSION VERSCHÄRFT VORSCHRIFTEN ZU AUSSCHÜTTUNGEN

Über die Landesgrenzen hinaus tätige Unternehmen müssen sich zwangsläufig auch mit internationalem Steuerrecht beschäftigen. Auffallend ist, dass sich die jeweiligen nationalen Vorschriften deutlich voneinander unterscheiden. Eines aber haben alle gemein: Sie versuchen, die ihnen - nach ihrem Dafürhalten - zuzuordnenden Steueraufkommen sicherzustellen und zu maximieren. Dabei kommt es durchaus zu Doppelbesteuerungen.

Beispiel: Ein Tochterunternehmen aus Mitgliedstaat A überweist einen Betrag an ihr Mutterunternehmen aus Mitgliedstaat B. Obwohl das Land A für diesen Betrag den Betriebsausgabenabzug nicht zulässt, muss der Betrag im Land B versteuert werden.

Neben den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) gibt es auch ein EU-weit geltendes Regelwerk, das die DBA flankiert: die sogenannte **Mutter-Tochter-Richtlinie**. Diese befasst sich insbesondere mit dem Verhältnis von Zahlungen von Tochterunternehmen an ihre Mutterunternehmen. In der Regel handelt es sich hierbei um Gewinnausschüttungen. Die Richtlinie sorgt dafür, dass Ausschüttungen, die im Staat der Tochtergesellschaft nicht abziehbar sind, im Land des Mutterunternehmens steuerfrei bleiben.

Zuletzt stellte die Europäische Kommission aber fest, dass es Länder gibt, die für Ausschüttungen im Land der Tochtergesellschaft den Betriebsausgabenabzug erlauben. In diesem Fall kann nach ihrer Ansicht die Ausschüttung beim jeweiligen Mutterunternehmen nicht steuerfrei sein. Sie hat deshalb einen aktuellen Änderungsvorschlag angefertigt, um solche Steuerschlupflöcher zu schließen. Die **Ausschüttung** bleibt danach **nur dann steuerfrei, wenn sie im Land der Tochtergesellschaft nicht als Betriebsausgabe** abgezogen werden darf.

VERLUSTÜBERNAHMEKLAUSEL: ÜBERPRÜFEN SIE IHRE ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRÄGE!

Ergebnisabführungsverträge sind eine unabdingbare Voraussetzung für die Anerkennung einer sogenannten ertragsteuerlichen Organschaft. Über eine Organschaft können zum Beispiel Verluste einer Tochterkapitalgesellschaft mit Gewinnen des Anteilseigners aus dessen eigenen Einkünften verrechnet werden. Ohne die Organschaft wären die Verluste in der Organgesellschaft konserviert. An die Ergebnisabführungsverträge stellt die Finanzverwaltung allerdings immens hohe Anforderungen. Das wird anhand der - notwendigen - Verlustübernahmeklausel sehr deutlich.

Ist die Organgesellschaft eine GmbH, muss der Vertrag eine Klausel enthalten, die den Gesellschafter dazu verpflichtet, Verluste seiner Organgesellschaft (z.B. durch Überweisung) auszugleichen. Eine solche Klausel haben die Unternehmen durch einen **Verweis auf § 302 des Aktiengesetzes** (AktG) in ihre Verträge aufgenommen, denn § 302 AktG bietet eine optimale Regelung dazu an. Der Paragraph wurde allerdings im Jahr 2004 **geändert**, und zahlreiche Unternehmen haben es versäumt, ihre Verträge entsprechend anzupassen.

Nach einem langen Streit zwischen Beraterschaft und Finanzverwaltung zu der Frage, wie sich die fehlende **Vertragsanpassung** auf die Anerkennung der Organschaft auswirkt, wurde nun das Körperschaftsteuergesetz neugefasst. Danach ist eine Anpassung **erst bis Ende 2014 erforderlich**.

Außerdem gab es zwischenzeitlich ein BMF-Schreiben, das Unternehmen mittels einer **Billigkeitsregelung** vor einer Anpassung schützt. An die Oberfinanzdirektion Niedersachsen (OFD) wurde nun die Frage herangetragen, ob auch die Unternehmen, die dadurch geschützt sind, ihre Verträge bis Ende 2014 anpassen müssen. Die OFD antwortete hierauf zwar, dass eine **Anpassung nicht erforderlich** ist. Sie wies aber auch darauf hin, dass eine vollständige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen nur durch eine Änderung der Verträge zu erreichen ist, weil die **Gerichte nicht an die Billigkeitsregelungen der Verwaltung gebunden** sind.

Hinweis: Das bedeutet für Sie, dass Sie in jedem Fall Ihre Ergebnisabführungsverträge durch Ihren Steuerberater prüfen und gegebenenfalls anpassen lassen sollten.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

VIERJÄHRIGER EINSATZ BEGRÜNDET REGELMÄSSIGE ARBEITSSTÄTTE

Von der Frage, ob und wo ein Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte (bis 2013: regelmäßige Arbeitsstätte) hat, hängt insbesondere ab, in welcher Höhe er seine Fahrtkosten abziehen darf: Im Fall einer ersten Tätigkeitsstätte kann er nur die Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer geltend machen. Liegt hingegen eine Auswärtstätigkeit vor, steht ihm ein Kostenabzug von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer zu.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein **unbefristet versetzter Polizeibeamter** selbst dann eine **regelmäßige Arbeitsstätte an seinem neuen Einsatzort** begründet, wenn seine dortige **Verweildauer voraussichtlich nur vier Jahre** beträgt. Im Urteilsfall war ein Polizeibeamter zum 01.10.2000 unbefristet als Fachlehrer an ein Polizeiausbildungsinstitut versetzt worden. Nach dem sogenannten persönlichen

Verwendungskonzept sollte er voraussichtlich zum 01.10.2004 wieder an seine bisherige Behörde zurückversetzt werden.

Der BFH urteilte, dass die Ausbildungsstätte seine regelmäßige Arbeitsstätte war und dass er die **Fahrten dorthin somit nur mit der Pendlerpauschale** abrechnen durfte. Denn der Polizist musste zu Beginn seiner neuen Tätigkeit davon ausgehen, dass er nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft an seiner neuen Dienststelle arbeiten wird. Die vorgesehene Verweildauer von vier Jahren ändert daran nichts, denn auch bei einer solchen Zeitspanne kann sich der Arbeitnehmer **auf den neuen Einsatzort einstellen** und seine **Wegekosten entsprechend gering halten** (z.B. durch die Bildung einer Fahrgemeinschaft).

Hinweis: Das Urteil betrifft zwar einen Altfall aus dem Jahr 2008, es ist jedoch davon auszugehen, dass der Polizist auch nach der neuen Rechtslage ab 2014 eine erste Tätigkeitsstätte an der Polizeischule begründet hätte. Ab dem 01.01.2014 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen des Arbeitgebers für die Bestimmung einer ersten Tätigkeitsstätte primäre Kriterien. Fehlt eine solche Zuordnung, bestimmt sich die erste Tätigkeitsstätte nach dem zeitlichen Umfang der Arbeitseinsätze.

STEUERKLASSENWAHL 2014: LEBENSPARTNER SIND EHEGATTEN GLEICHGESTELLT



Die lohn- und einkommensteuerlichen Vergünstigungen, die für Ehegatten gelten, können mittlerweile auch bei Lebenspartnern angewandt werden. Eingetragene Lebenspartner können somit insbesondere den Splittingtarif sowie die Steuerklassenkombinationen III/IV und IV/IV beanspruchen. Auch das Faktorverfahren steht ihnen neuerdings offen.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diesen gesetzlichen Wandel nun erstmalig in seinem „**Merkblatt zur Steuerklassenwahl**“ berücksichtigt. Die Ausführungen beziehen sich auf 2014 und gelten für **Ehegatten und Lebenspartner**, die **beide Arbeitnehmer** sind. Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Die **Steuerklassenkombination III/V** führt zu einem optimalen Lohnsteuereinbehalt, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte bzw. Lebenspartner etwa 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Partner etwa 40 % des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt.
- Ein **Steuerklassenwechsel** kann sich auf die Höhe von Entgelt- bzw. Lohnersatzleistungen auswirken (z.B. Arbeitslosengeld I, Elterngeld). Daher empfiehlt das BMF, sich vor einem Wechsel beim zuständigen Sozialleistungsträger bzw. Arbeitgeber über die Folgen zu informieren.
- Wer seine Steuerklasse wechseln bzw. das Faktorverfahren wählen will, muss sich an sein aktuelles **Wohnsitzfinanzamt** wenden.
- Wird kein anderweitiger Antrag gestellt, gilt die im Jahr 2013 festgelegte Steuerklasse in 2014 weiter.
- Ehegatten bzw. Lebenspartner können auch das **Faktorverfahren** beantragen, bei dem das Finanzamt die Steuerklasse IV in Verbindung mit einem steuermindernden Multiplikator (dem sogenannten Faktor) erteilt.
- Ein Steuerklassenwechsel bzw. die Anwendung des Faktorverfahrens kann 2014 **in der Regel nur einmal (spätestens zum 30.11.2014)** beantragt werden. Ein zweiter Wechsel ist aber möglich, zum Beispiel wenn der Partner im Laufe des Jahres keinen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstirbt.

Hinweis: Das Merkblatt enthält auch Tabellen mit gestaffelten Arbeitslöhnen, aus denen Ehegatten und Lebenspartner die günstigste Steuerklassenkombination ablesen können.

HAUSBESITZER

EINHEITLICHER ERWERBSVORGANG: UNKENNTNIS SCHÜTZT NICHT VOR HÖHERER STEUER!



Sofern Sie ein unbebautes Grundstück erwerben und anschließend bebauen lassen, können Sie nicht blind darauf vertrauen, dass **Grunderwerbsteuer** nur auf den reinen **Bodenwert** anfällt. Denn auch die **Bauerrichtungskosten** können der Steuer unterliegen, wenn zwischen dem Grundstückskaufvertrag und dem

Bauvertrag ein rechtlicher oder sachlicher Zusammenhang besteht (sogenannter einheitlicher Erwerbsgegenstand).

Beispiel: Herr Meier erwirbt in NRW ein Grundstück für 100.000 € und lässt es mit einem Haus bebauen (Baukosten: 250.000 €). Das Finanzamt berechnet die Grunderwerbsteuer zunächst nur auf den reinen Grundstückswert (5 % von 100.000 € = 5.000 €). Nachdem es erfährt, dass Grundstücksvorkäufer und Bauunternehmer den Verkauf und die Bebauung aus einer Hand angeboten hatten, geht es von einem einheitlichen Erwerbsgegenstand aus. Daher bezieht es die Bauerrichtungskosten in die Bemessungsgrundlage ein und erhöht die Steuer um 12.500 € (5 % von 250.000 €).

Bislang hatte der Bundesfinanzhof (BFH) für die Annahme eines **einheitlichen Erwerbsvorgangs** vorausgesetzt, dass die Zusammenarbeit auf der Veräußererseite für den Grundstückserwerber objektiv erkennbar war. In einem neuen Urteil entschied er jetzt, dass die Bauerrichtungskosten auch dann der Grunderwerbsteuer unterliegen, wenn der Erwerber die Kooperation nicht erkennen konnte. Denn **entscheidend** ist für die Bundesrichter allein, dass ein **Zusammenwirken der Personen auf der Veräußererseite** aufgrund äußerer Merkmale objektiv festgestellt werden kann. Was der **Erwerber selbst erkennen** oder nicht erkennen konnte, ist somit **unerheblich**.

Hinweis: Das Finanzamt kann also auch dann Grunderwerbsteuer auf die Bauerrichtungskosten berechnen, wenn die Veräußererseite im Verborgenen zusammengearbeitet hat und der Grundstückskäufer unwissentlich davon ausgegangen ist, dass er ein unbebautes Grundstück erwirbt und anschließend eigenverantwortlich bebaut.

GEMISCHT GENUTZTE GEBÄUDE: VORSTEUER MUSS NACH DER FLÄCHE AUFGETEILT WERDEN

Vermieter **gemischt genutzter Gebäude**, die diese teils steuerfrei (z.B. für private Wohnzwecke) und teils steuerpflichtig (z.B. für gewerbliche Zwecke) vermieten, sind daran interessiert, einen möglichst hohen Vorsteuerbetrag aus den **Herstellungskosten** eines Gebäudes abzuziehen. Da ein **Vorsteuerabzug** aber nur für steuerpflichtige Ausgangsumsätze möglich ist, kommt der Aufteilung der Vorsteuer eine besondere Bedeutung zu.

Kürzlich hat ein Vermieter eines Wohn- und Geschäftshauses vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, den abziehbaren Vorsteuerbetrag anhand der erzielten Umsätze zu ermitteln. Er stellte die Umsätze aus der steuerfreien Vermietung von Privatwohnungen (152.000 €) und die aus der steuerpflichtigen Vermietung von Geschäftsräumen (179.000 €) gegenüber und ermittelte so ei-

nen abziehbaren Vorsteueranteil von 54,07 %. Das Finanzamt erklärte jedoch, dass die **Vorsteuer anhand der vermieteten Fläche aufgeteilt** werden muss. Da die Geschäftsräume 34,4 % der Gesamtfläche umfassten, gewährte das Amt nur insoweit den Vorsteuerabzug. Der BFH bestätigte diese flächenbezogene Vorsteueraufteilung nun und erklärte, dass die entsprechende gesetzliche Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Hinweis: Nach dem Umsatzsteuergesetz hat der Flächenschlüssel seit 01.01.2004 Vorrang vor dem Umsatzschlüssel.

Laut BFH teilt ein objektbezogener Flächenschlüssel die Vorsteuer präziser auf als der sogenannte Pro-rata-Satz, der sich auf die Gesamtumsätze des Unternehmens bezieht.

Hinweis: Nach dem Urteil gilt der Vorrang des Flächenschlüssels aber nur für solche Vorsteuerbeträge, die einer Berichtigung nach § 15a des Umsatzsteuergesetzes unterliegen (z.B. Vorsteuerbeträge aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern).

ALLE STEUERZAHLER

TAIFUN HAIYAN: BMF SCHNÜRT STEUERLICHES HILFSPAKET

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat **besondere Steuerregeln für Hilfeleistungen** veröffentlicht, die den Opfern des Taifuns Haiyan auf den Philippinen zugutekommen:

- **Unterstützung von Geschäftspartnern:** Erbringt ein Unternehmer gegenüber betroffenen Geschäftspartnern unentgeltliche Leistungen aus seinem Betriebsvermögen, kann er diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehen, sofern sie dazu

dienen, die Geschäftsbeziehungen aufrechtzuerhalten. Das steuerliche Abzugsverbot für Geschenke über 35 € wird nicht angewandt. Auch sonstige Zuwendungen in Form betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen sind begünstigt.

- **Unterstützung von Arbeitnehmern:** Unterstützungsleistungen, die ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gewährt, sind meist nur unter verschärften Voraussetzungen steuerfrei. Diese Voraussetzungen müssen bei Zuwendungen in Zusammenhang mit dem Taifun Haiyan nicht beachtet werden. Übersteigen sie die reguläre Höchstgrenze von 600 € pro Jahr, bleiben sie dennoch steuerfrei.
- **Arbeitslohnverzicht:** Verzichten Arbeitnehmer zur Unterstützung der Taifunopfer auf die Auszahlung von Teilen ihres Arbeitslohns, können diese steuerfrei bleiben, wenn sie geschädigten Arbeitnehmern des Unternehmens zugutekommen oder auf ein zugelassenes Spendenkonto fließen. Der gespendete Arbeitslohn bleibt allerdings sozialversicherungspflichtig und kann nicht als Sonderausgabe (Spende) abgezogen werden.
- **Vereinfachter Zuwendungsnachweis:** Spenden auf Sonderkonten von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege werden anerkannt, wenn der Spender dem Finanzamt einen Bareinzahlungsbeleg, einen Kontoauszug oder einen Onlinebankingausdruck vorlegt.
- **Körperschaftsteuer:** Rufen gemeinnützige Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke verfolgen (z.B. Sport- oder Musikvereine), zu Spenden auf, müssen sie nicht den Verlust ihrer Körperschaftsteuerbegünstigung befürchten. Erforderlich ist aber unter anderem, dass die Spenden an eine mildtätige Körperschaft weitergeleitet werden.

Hinweis: Die vom BMF aufgeführten Erleichterungen gelten für einen Übergangszeitraum vom 09.11.2013 bis 31.03.2014.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

März 2014						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13 (*)	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

10.03.2014 (13.03.2014*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.03.2014

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.